

Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Neufassung vom 27. Februar 2016

(Umsetzung des Verfassungsauftrags nach Art. 3, Abs. 2, Satz 2 des GG durch das Land)

Neuerungen, die den Schulbereich betreffen:

§ 1 Gesetzesziele

- (3) Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, **Pflege** und Beruf für Frauen und Männer.

§ 5 Erstellung des Chancengleichheitsplans

- (4) Der Chancengleichheitsplan ist für die Dauer von **sechs Jahren** zu erstellen.

§ 9 Ausschreibung von Stellen

- (3) Die BfC soll **bei allen Ausschreibungen frühzeitig beteiligt werden.**

§ 10 Bewerbungs- und Personalauswahlgespräche

- (2) **Fragen nach Pflegeaufgaben sind unzulässig.**
- (3) Die BfC kann **an allen Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen teilnehmen**, (Unterrepräsentanz und gemischtgeschlechtliche Bewerberlage sind kein Kriterium mehr).

§ 15 Bestellung

- (1) Die **Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit beträgt fünf Jahre.**

§ 16 Verfahren zur Bestellung

- (1) Aktives Wahlrecht
Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten, die am Wahltag nicht mehr als 12 Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.
Abgeordnete Beschäftigte verlieren ihr Wahlrecht nicht.
- (2) Passives Wahlrecht
Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle
Bei Abordnung an andere Dienststelle, ist man an der Dienststelle an welche man abgeordnet ist, wählbar. **Dies führt zu einem Auseinanderfallen von aktivem und passivem Wahlrecht bei abgeordneten Beschäftigten.**

§ 28 Verpflichtete

- (1) Die Dienststelle ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer zu fördern und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorzunehmen.

§ 29 Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit

- (1) Die Dienststellen können auf Antrag eine familien- oder **pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit** einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 **pflegebedürftigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG** erforderlich ist.

§ 31 Wechsel zur Vollzeitbeschäftigung, beruflicher Wiedereinstieg

- (1) Bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung müssen im Rahmen der Besetzung von Vollzeitstellen vorrangig berücksichtigt werden:
1. Teilzeitbeschäftigte mit Familien- oder Pflegeaufgaben, die eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit beantragen.
 2. Beurlaubte Beschäftigte, die während der Beurlaubung Familien- oder Pflegeaufgaben wahrgenommen haben und eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung beantragen.

Dr. Renate M. Buck

Fachliche Beraterin der Beauftragten für Chancengleichheit
Regierungspräsidium Tübingen
Abteilung Schule und Bildung
Konrad Adenauer Str. 40 - 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-2081
renate.buck@rpt.bwl.de
Dienstzeiten: Mo. und Do.